

Beihilfenansuchen



Allgemeine Information

An unverschuldet in Not geratene, behinderte oder sonst bedürftige Personen, minderjährige Waisen, schwer Augenranke und Blinde, Lungenranke, ranke minderjährige Mädchen oder geistig behinderte Frauen werden Beihilfen vergeben, wenn diese bedürftig sind.

Zuständige Stelle

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Finanzen
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
Telefon: 02742/9005-13143
E-Mail: stiftungsverwaltung@noel.gv.at

Hinweis: Das Büro der Stiftungsverwaltung befindet sich in 1010 Wien, Landskrongasse 5/X. Für die Einbringung dieses Ansuchens und sonstige schriftliche Anbringen sowie persönliche Vorsprachen wenden Sie sich bitte an dieses Büro.

AntragstellerIn (wenn gesetzliche(r) VertreterIn, ist diese(r) AntragstellerIn)

Anrede * Frau Herr
Titel vorgestellt _____
Vorname * _____
Familiename * _____
Titel nachgestellt _____
Geburtsdatum _____
Staatsbürgerschaft _____

Hauptwohnsitz

Straße * _____
Hausnummer * _____ bis _____ Stiege _____ Tür _____
Postleitzahl * _____ Ort * _____

Kontaktdaten

Telefon * _____
E-Mail _____

Familienstand

ledig geschieden verheiratet verwitwet
 wieder verheiratet Lebensgemeinschaft eingetragene Partnerschaft

Erwerbsstatus

erwerbstätig nicht erwerbstätig arbeitslos Pension

Ehe-/LebenspartnerIn

Anrede * Frau Herr

Vorname * _____

Familienname * _____

Geburtsdatum _____

Staatsbürgerschaft _____

Straße * _____

Hausnummer * _____ bis _____ Stiege _____ Tür _____

Postleitzahl * _____ Ort * _____

erwerbstätig nicht erwerbstätig arbeitslos Pension

Kinder und Geschwister, für die Familienbeihilfe bezogen wird

Familien- u. Vorname	Geburtsdatum	Staatsbürgerschaft

Bankverbindung

KontoinhaberIn: _____

IBAN: _____

Der/Die AntragstellerIn sucht um Beihilfe an

- für sich selbst und/oder
- als gesetzliche(r) VertreterIn für folgende Personen

Familien- und Vorname	Familien- und Vorname

Bitte Zutreffendes ankreuzen und in Kopie beilegen!

I. Aktuelle Einkunftsnachweise des/der Antragstellers/-in, des/der Ehe-/Lebenspartners/-in, der Kinder und Geschwister

(HINWEIS: Familienbeihilfe, Lehrlingsentschädigungen, Taggeld des österreichischen Bundesheeres/Zivildienstes, Pflegegeld, Wohnbeihilfe oder Wohnzuschuss, Heizkostenzuschuss zählen nicht zu den Einkünften.)

- Monatliche Lohnabrechnung oder Gehaltsabrechnung
- Monatlicher Nachweis über Pensionen, Waisenpensionen, Witwen-/Witwerpensionen, Versehrten-, Unfall- u. Betriebsrenten
- Für Bauern: vierteljährliche Beitragsvorschreibungen der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (a l l e Seiten! keine Erlagscheine!)
- Monatlicher Nachweis über Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Monatlicher Nachweis über e r h a l t e n e Unterhaltszahlungen (Alimente) und –vorschüsse
- Monatliche Privatentnahmen, vom Steuerberater bestätigt
- Monatlicher Nachweis über g e l e i s t e t e Unterhaltszahlungen (Alimente)
- Monatlicher Nachweis über Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Krankengeld, Pflegekinder(elter)n)geld oder ähnliche Sozialleistungen
- Monatlicher Nachweis über den Erhalt des Kinderbetreuungsgeldes und/oder der Wochenhilfe (genaue Dauer und tägliche Höhe müssen ersichtlich sein)
- Monatlicher Nachweis über sonstige Einkünfte:

- Finanzamtsmitteilung über Bezug der Familienbeihilfe für die Kinder und Geschwister des Antragstellers / der Antragstellerin

II. Besonders berücksichtigungswürdige Umstände und aktuelle Ausgabennachweise

Zur Beurteilung benötigt die Förderstelle weitere Informationen von Ihnen:

- Darstellung Ihrer besonders berücksichtigungswürdigen Umstände (z.B. Erkrankung, Behinderung, Unfall, Todesfall, Verbrechen oder Naturkatastrophe):

-
- Nachweise über dadurch entstandene Ausgaben sind anzuschließen.

III. Nachweis einer Krankheit oder Behinderung bei folgenden Stiftungen

- Sigmund Weinberger-Stiftung für Augenkranke und Blinde
- Konstantin C. Panadi'sche Stiftung für Augenkranke und Blinde
- Irma Leistler'sche Stiftung für Mädchen aus Niederösterreich
- Josef Prokop junior-Stiftung für Lungenkranke

- Bescheid über Bezug des Pflegegeldes
- Behindertenausweis oder Behindertenpass
- Ärztliches Attest über Vorliegen einer Krankheit oder Behinderung

IV. Nachweis des Waisenstatus bei folgenden Stiftungen

- Josef Schönwald Ritter von Bingenheim-Waisenstiftung für öffentlich Bedienstete aus Niederösterreich und Wien
 - Stiftung Waisenhaus
 - Dr. Josef Hyrtl-Waisenstiftung
- Waisenpension
-

Erklärung

Ich erkläre verbindlich und unwiderruflich, dass

- die Angaben im Ansuchen richtig sind und ich zur Kenntnis nehme, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können,
- die Beihilfen, die auf Grund unrichtiger Angaben gewährt wurden, unverzüglich an die Stiftung zurückzahlen sind,
- ich die Datenverarbeitung-Information (Anhang) gelesen und zur Kenntnis genommen habe.

Einwilligung

Ich stimme ausdrücklich zu, dass

- die von mir angegebenen sensiblen Daten gem. Art 9 DSGVO (z.B. ärztliches Attest über das Vorliegen einer Krankheit, Behindertenpass, Bescheid über den Bezug des Pflegegeldes, Angaben und Nachweise über berücksichtigungswürdige Umstände und Schicksalsschläge) zum Zweck der Abwicklung, Kontrolle und Evaluierung der Beihilfe verarbeitet werden,

Hinweis:

Ihre Zustimmung zur Verarbeitung Ihrer sensiblen Daten ist zur Gewährung der Beihilfe erforderlich. Die Nichtzustimmung hätte für Sie die Konsequenz, dass Ihr Ansuchen vom Amt der NÖ Landesregierung nicht weiterbearbeitet werden kann.

- das Amt der NÖ Landesregierung zum Nachweis der Richtigkeit der getätigten Angaben Abfragen aus dem Zentralen Melderegister gemäß § 17 Abs. 2 E-GovG vornimmt.

Hinweis: Zustimmung oder Meldezettel senden

Sollten Sie nicht zustimmen, senden Sie uns bitte binnen 4 Wochen aktuelle Meldezettel aller im Antrag angeführten Personen. Bei Nichteinlangen der Meldezettel innerhalb von 4 Wochen gilt Ihr Antrag als zurückgezogen.

Die Einwilligung kann ich jederzeit, ganz oder teilweise, schriftlich widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird davon nicht berührt.

Zustimmung

- Ich stimme der elektronischen Kommunikation an die angegebene E-Mail-Adresse zu.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift AntragstellerIn

Datenverarbeitung – Information

Das Land Niederösterreich, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Finanzen (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet für folgende Stiftungen personenbezogene Daten:

- **Georg und Leopoldine Gubinger-Stiftung**
- **Irma Leistler'sche Stiftung für Mädchen aus Niederösterreich**
- **Dr. Josef Hyrtl-Waisenstiftung**
- **Stiftung Waisenhaus**
- **Josef Schönwald Ritter von Bingenheim-Waisenstiftung für öffentlich Bedienstete aus Niederösterreich und Wien**
- **Allgemeine Armenstiftung für Niederösterreich**
- **Josef Prokop junior-Stiftung für Lungenkranke**
- **Sigmund Weinberger-Stiftung für Augenkranke und Blinde**
- **Konstantin C. Panadi'sche Stiftung für Augenkranke und Blinde**

Die vom Antragsteller/von der Antragstellerin bekanntgegebenen personenbezogene Daten, die mit Einwilligung der Antragstellerin/des Antragstellers aus dem Zentralen Melderegister ermittelten personenbezogenen Daten und Daten über Art, Anzahl, Dauer, Höhe und Auszahlung der Beihilfe werden zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der Beihilfe sowie für Kontrollzwecke gem. Art 6 Abs 1 lit a DSGVO (Einwilligung) und Art 6 Abs 1 lit b DSGVO (Vertragserfüllung) verarbeitet.

Der Antragsteller/die Antragstellerin ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass eine Datenübermittlung über Dritte gemäß den Regelungen der datenschutzrechtlichen Gesetze und Bestimmungen erfolgt.

Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt, der unter dsba@noel.gv.at erreichbar ist. Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.noel.gv.at/datenschutz abrufbar.

Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Beihilfe erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, solange dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.

Betroffene Personen gemäß DSGVO und DSG haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.

Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten - über die vom Antragsteller / von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus - auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der/die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten.

Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes und des Landes zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlicher Vorschriften erfolgen.